

Information an alle TSG-Mitglieder

Öffnungsperspektive für Sportvereine: Sportbetrieb ab Montag, 08.03.2021

Mit Beschluss vom Sonntag, 7. März 2021 hat die Landesregierung eine neue Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung) *erlassen*. Diese ermöglicht ab Montag, 8. März 2021 auch dem organisierten Sport in Abhängigkeit des 7-Tage-Inzidenzwertes im jeweiligen Land- oder Stadtkreis eine vorsichtige Wiederaufnahme des praktischen Übungs- und Trainingsbetriebs auf Grundlage eines Hygienekonzepts, das auch die Kontaktnachverfolgung berücksichtigt.

Eine stabile 7-Tage-Inzidenz besteht, wenn das zuständige Gesundheitsamt in einem Land- oder Stadtkreis eine seit fünf Tagen in Folge konstante 7-Tage-Inzidenz feststellt. Steigt die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen wieder über den Richtwert, entfallen die zusätzlichen Lockerungen.

Wichtig: Weder durch negative Corona-Tests (weder PCR, noch Antigen- oder Schnell- und Selbsttests) noch durch Testkonzepte von Vereinen sind bislang und auf der jetzigen Stufe des Lockerungsplans weitergehende Erleichterungen als die folgenden möglich.

Grundlegende Lockerungen ab Montag, 8. März 2021 bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100

- Kontaktarme Sportausübung für den Freizeit- und Amateurindividualsport im Freien und in geschlossenen Räumen (ohne Schwimmbäder) mit maximal fünf Personen aus nicht mehr als zwei Haushalten. Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahren zählen dabei nicht mit. Paare, die nicht zusammenleben, gelten als ein Haushalt.
- Auf weitläufigen öffentlichen und privaten Sportanlagen im Freien dürfen auch mehrere dieser Personenkonstellationen Sport treiben, sofern die Gruppen untereinander einen durchgängigen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten und keine Durchmischung der Gruppen stattfindet.
- Der Trainings- und Übungsbetrieb im Freien kann mit einer Gruppe von bis zu 20 Kinder bis einschließlich 14 Jahren starten. Erwachsene Aufsichtspersonen zählen dabei nicht mit.
- Grundsätzlich müssen Umkleiden, Duschen und Gemeinschaftsräume geschlossen bleiben.
- Ansonsten sind öffentliche und private Sportstätten für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen (z.B. Frei- und Hallenbäder). Ausgenommen ist die Nutzung für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Profi- oder Spitzensport und für dienstliche Zwecke (etwa für die Polizei und Feuerwehr).

Zusätzliche Lockerungen in Land- und Stadtkreisen mit einer stabilen 7-Tage-Inzidenz unter 50

- Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten im Freien ist auch für Gruppen von bis zu 10 Personen zur kontaktarmen Sportausübung gestattet.
- In Innenanlagen mit maximal 5 Personen aus nicht mehr als 2 Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als einen Haushalt.

„Notbremse“ in Land- und Stadtkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz über 100

- Nutzung von Sportanlagen für den Amateur- und Freizeitsport ist untersagt mit Ausnahme von weitläufigen Außensportanlagen.
- Dort dürfen Angehörige des eigenen Haushalts plus eine weitere Person Sport treiben. Kinder bis einschließlich 14 Jahre zählen nicht dazu.
- Auf weitläufigen Außensportanlagen dürfen mehrere dieser Personenkonstellationen Sport treiben, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird und die Gruppen nicht durchmischt werden.

Weitere Hinweise

- Es wird empfohlen, sich vor der Aufnahme des Sportbetriebs mit den zuständigen kommunalen Ämtern in Verbindung zu setzen.
- Informationen über die jeweiligen 7-Tages-Inzidenz-Werte in den Land- und Stadtkreisen können z.B. über die [Internetseiten des Landesgesundheitsamtes](#) oder die [Internetseiten des Sozialministeriums](#) abgerufen werden.
- **Bitte beachten: es ist weiterhin erforderlich ist ein Hygienekonzept vorzuhalten und die teilnehmenden Sportler/innen zu dokumentieren.**

TSG-GS

Mittwoch, 10.03.2021

Kurt Hocher, Präsident TSG